

Beglaubigte Abschrift

aus der Niederschrift über die 16. Sitzung (VII. Wahlperiode) des Rates der Gemeinde Frixheim-Anstel am 26. November 1973.

- - - - -

17. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Frixheim-Anstel Nr. 2.

Im Bebauungsplan Frixheim-Anstel Nr. 2 ist bei der ausgewiesenen Gemeindebedarfsfläche die westliche Baugrenze in 15,-- m Entfernung des Nachbargrundstückes und die östliche Baugrenze in 35,--m Entfernung von der Kirchstraße festgesetzt.

Bei der Planung des Schulzentrums und dem Bauantrag zur Errichtung einer Hausmeisterwohnung für die Grundschule zeigte es sich, daß aus planerischen Gründen eine Änderung der oben bezeichneten Baugrenzen erforderlich wird.

Im Besprechungstermin am 14.11.1973 mit dem Kreisplanungsamt über den Bauantrag zur Errichtung einer Hausmeisterwohnung wurde vom Kreisplanungsamt empfohlen, eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes zu beschließen und

die westliche Baugrenze bis auf 5,-- m an das Nachbargrundstück,

die östliche Baugrenze bis auf 5,-- m an die Kirchstraße heranzurücken.

Es wird festgestellt, daß die Veränderung der Baugrenzen bei der Gemeindebedarfsfläche die Grundzüge der Planung nicht berührt und auch die Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht beeinträchtigt.

Der Rat der Gemeinde Frixheim-Anstel beschließt einstimmig die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Frixheim-Anstel Nr. 2 gemäß § 13 BBauG dahingehend, daß

die westliche Baugrenze der Gemeindebedarfsfläche um 10,-- m nach Westen verschoben und in 5,-- m Entfernung von der Nachbargrenze festgesetzt,

die östliche Baugrenze der Gemeindebedarfsfläche um 30,-- m nach Osten verschoben und in 5,-- m Entfernung von der Westgrenze der Kirchstraße

festgesetzt wird.

Die nördliche und die südliche Baugrenze werden in gerader Linie bis zum Auftreffpunkt auf die neu festgesetzten westlichen und östlichen Baugrenzen verlängert.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Rommerskirchen, den 27. November 1973



Der Amtsdirektor:

(Handwritten signature)
(Frinkmann)